

TOP 10. Bahngrundbenützungsvertrag für einen PKW-Parkplatz - Bahnhofstraße Riedau-
abgeschlossen zwischen ÖBB Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Riedau (Beratung
und Beschlussfassung)



IMMOBILIEN

Riedau_1422923_Parkpl_BGBV-MG

St-Nr ÖBB- Immobilienmanagement GmbH:

056 / 9706

berechnete Gebühr: EUR 12,60

Datum:

Unterschrift:

E	
N	X
V	

Bahngrundbenützungsvertrag

abgeschlossen zwischen

der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien (im Folgenden kurz "ÖBB-Infra AG"), vertreten durch die **ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH**, FN 249152a, Lassallestraße 5, 1020 Wien, Kontakt: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, Region Mitte, Bahnhofstraße 3, 4020 Linz, einerseits und der

Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau; vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Hansbauer, geb. am 14.12.1970 in Grieskirchen, Wohnadresse: Achleiten 152, 4752 Riedau (im Folgenden kurz "Bahngrundbenützer") andererseits:

§ 1 Umfang und Zweck der Bahngrundbenützung

Bezeichnung PKW-Parkplatz, Bahnhofstraße Riedau mit insg. ca. 1.030m²
Anschrift Bahnhof Riedau, Bahnhofstraße, 4752 Riedau
Lage an der Eisenbahnstrecke 4052 Wels Hbf. – Schärding am Inn, im Bahnhof Riedau, ca. zw. Bahn-km 42,48-42,60; rechts der Bahn
Verwaltung Die genaue Festlegung des Mietgegenstandes erfolgt im Einvernehmen mit dem Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Bahnhofstraße 3/206, 4020 Linz – Ansprechpartner Hr. Thomas Krenn, Tel. 0664/6179441, thomas.krenn2@oebb.at
KG, EZ, Gst. KG 48138 Vormarkt Riedau, EZ 468, Gst. 548/4 (Tfl.)
Fläche insg. ca. 1.030,00m²
WE WE 1240521 Neumarkt/Kallham - Schärding
SAP-Gst-Nr. 323074 (Gst. 548/4)

(2) Orthofoto/Lageplan



- (3) Die Bestandsgabe erfolgt zum Zweck als PKW-Parkplatz.
- (4) Der Bahngrundbenutzer mäht und pflegt mehrmals pro Jahr den Grünstreifen zwischen dem Gegenstand (Parkplatz) und der ÖBB Lärmschutzwand.
- (5) Die Müllentsorgung sowie die Reinigung zuzüglich der allgemeinen Zugangsflächen und die Aufsicht über den Gegenstand erfolgt durch den Bahngrundbenutzer auf seine Kosten.
- (6) Der Bahngrundbenutzer darf den Gegenstand nur im Rahmen des vereinbarten Zweckes nutzen. Die Nutzung von bzw. die Verfügung über Flächen, die vom beschriebenen Gegenstand nicht umfasst sind, ist nur mit Zustimmung der ÖBB Infra-AG zulässig.
- (5) Der Bahngrundbenutzer hat sorgfältig darauf zu achten, dass vom ihm weder Verunreinigungen, Kontaminationen noch Gefahren ausgehen.

§ 2 Beginn, Ende

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.06.2023 in Kraft, wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die ÖBB-Infra AG kann aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären, wenn:
- a) der Bahngrundbenutzer Vertragspflichten verletzt,
 - b) die für den Bestand oder die widmungsgemäße Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen,
 - c) dringender Eigenbedarf eines Unternehmens des ÖBB-Konzerns gegeben ist oder
 - d) einer der Gründe des § 1118 ABGB verwirklicht ist

(3) Die Anwendbarkeit des § 1117 ABGB wird eingeschränkt; eine außerordentliche Kündigung des Bahngrundbenützungsvertrages ist für den Bahngrundbenützer nur im Falle der Gesundheitsschädlichkeit des Vertragsgegenstandes zulässig sowie für den Fall, dass der Vertragsgegenstand bereits in einem Zustand übergeben wurde, der ihn zum bedungenen Gebrauch untauglich macht. Klargestellt sei, dass das Recht den Vertragsgegenstand außerordentlich zu kündigen im Falle von Epidemien, Pandemien oder kürzer als drei Monaten andauernden behördlichen Schließungen nach dem Epidemiegesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig ist.

§ 3 Entgelt

(1) Der jährliche Zins wird wie folgt vereinbart:

Hauptmietzins	EUR 150,00
20% Umsatzsteuer	EUR 30,00
Zahlungsbetrag	EUR 180,00

(2) Dieser Betrag ist am ersten eines jeden Monats fällig und wird am Fälligkeitstag beginnend mit 01.06.2023 im Wege des SEPA-Lastschrift-Verfahrens vom Konto des Bahngrundbenützers mit den Daten: IBAN: AT18 2032 0133 0000 0729, BIC: ASPKAT2LXXX, Bankinstitut: Sparkasse Oberösterreich, bis auf Widerruf eingezogen. Sollte der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag. Der Bahngrundbenützer verpflichtet sich für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen und wird Änderungen seiner Bankverbindung rechtzeitig schriftlich (z.B. per E-Mail) bekanntgeben.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz vereinbart. Trifft den Bahngrundbenützer an der Verzögerung bei der Entrichtung des Entgelts kein Verschulden beträgt die Höhe der Verzugszinsen 4 %, wobei der Beweis für die Schuldlosigkeit der Verzögerung den Mieter trifft.

(3) Das Entgelt ist wertbeständig zu leisten. Als Maß für die Berechnung der jährlichen Anpassung dient der von der Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis ist der Durchschnitt der für das Jahr 2023 veröffentlichten Indexzahlen.

(4) Auch wenn das Bahngrundbenützungsverhältnis unterjährig beginnt oder endet, ist das Jahresentgelt in der vollen Höhe zu bezahlen. Eine Aliquotierung findet nicht statt. Das Entgelt für das laufende Jahr ist bei Unterzeichnung durch den Bahngrundbenützer fällig.

(5) Der Bahngrundbenützer erteilt der ÖBB-Infra AG eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung für die Zahlungen aus diesem Vertrag und leistet Gewähr dafür, dass Einziehungen, die dem Grunde und der Höhe nach zu Recht erfolgen, nicht storniert werden.

(6) Für die Leistungen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses hat der Bahngrundbenützer pauschalierte Bearbeitungskosten in der Höhe von EUR 360,00 (inkl. 20% USt. idH von EUR 60,00) zu

bezahlen (Bankverbindung: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, UniCreditbank Austria AG, IBAN: AT90 1200 0506 6263 1401, BIC: BKAUATWW).

(7) Der Bahngrundbenutzer ist verpflichtet, die Bahngrundfläche überwiegend (mindestens zu 95 %) für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Sollte sich die von den Steuerbehörden festgelegte Bagatellgrenze von zurzeit 5 % verändern, so ist die neue Festlegung maßgebend.

Dem Bahngrundbenutzer obliegt eine sofortige Mitteilungspflicht an die ÖBB-Infra AG für den Fall, dass er die Bahnfläche mehr als nur geringfügig (mehr als 5 %) zur Ausübung von Umsätzen verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug ausschließen.

Für den Fall, dass der Bahngrundbenutzer eine steuerschädliche Verwendungsänderung die Bahngrundfläche selbst vornimmt oder durch Dritte zulässt, ist die ÖBB-Infra AG berechtigt, das Entgelt in Höhe der bei der ÖBB-Infra AG entstehenden Mehrbelastung anzupassen.

Nachteile, die der ÖBB-Infra AG aus der steuerschädlichen Verwendung entstehen, sind der ÖBB-Infra AG zu erstatten. Der Bahngrundbenutzer hat die Originale der Rechnungen der ÖBB-Infra AG zurückzugeben, die sich auf Zeiträume beziehen, in denen der Bahngrundbenutzer die Bahngrundfläche zu mehr als 5 % für Umsätze verwendet hat, die den Vorsteuerabzug des Bahngrundbenutzeres ausschließen.

(8) Der Bahngrundbenutzer ist auch zur Zahlung des Entgelts in Fällen höherer Gewalt wie Feuer, Krieg, Seuche (z.B. Epidemien, Pandemien, etc.), Überschwemmungen, Terror, Sabotage, Erdbeben, Flugzeugabsturz, Generalstreik oder ähnlichen außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb der Kontrolle der ÖBB-Infra AG verpflichtet. Insofern werden die Bestimmungen der §§ 1104 ff ABGB eingeschränkt. Klargestellt sei jedoch, dass die ÖBB-Infra AG in diesen Fällen keine Pflicht zur Wiederherstellung des zur Verfügung gestellten Bahngrundes trifft.

§ 4 Schad- und Klagloshaltung

Der Bahngrundbenutzer verzichtet gegenüber der ÖBB-Infra AG, den sonstigen Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen auf alle denkbaren Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dieser Grundbenützung stehen; gegenüber derartigen Schadenersatzansprüchen, die von Personen erhoben werden, die der Sphäre des Bahngrundbenützers zuzurechnen sind, wird dieser die Unternehmen des ÖBB-Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten. Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, a) wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder b) wenn es sich um einen Personenschaden handelt. Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt auch für alle Regressansprüche des Bahngrundbenützers aus Zahlungen an geschädigte Dritte und für Ausgleichsansprüche aufgrund von Immissionen gemäß §§ 364 und 364a ABGB.

§ 5 Datenschutz

(1) Der Bahngrundbenützer erklärt mit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (z.B. Titel, Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Kundennummer, Geschäftszahl, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Zahlungsmodalitäten) einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener (sensibler) Daten (z.B. Sozialversicherungsnummer) einverstanden zu sein, soweit diese personenbezogenen Daten für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und die Vorschreibung und Abrechnung des Entgelts erforderlich sind.

(2) Der Bahngrundbenützer bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages den Erhalt des Informationsblattes für Bestandnehmer (Datenschutzinformation für Bestandnehmer_INFRA).

§ 6 Sonstige Bestimmungen

(1) Die gesetzlichen Gebühren, die mit der Errichtung dieser Urkunde bzw dieses Rechtsgeschäftes im Zusammenhang stehen, trägt der Bahngrundbenützer. Die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge ist gemäß Gebührengesetz 1957 vom Bestandgeber selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Aufgrund der Kompliziertheit bzw der Auslegungsspielräume des Gebührenrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörde im Fall einer Überprüfung eine höhere und/oder eine weitere Gebühr festsetzt und infolgedessen eine Nachzahlung vorschreibt. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung gemäß Satz 1 auch eine von der Finanzbehörde vorgeschriebene Nachzahlung und/oder weitere Gebühr umfasst. Ein allfälliger Rückerstattungsbetrag wird unverzüglich an den Bahngrundbenützer zurückgezahlt.

(2) Jede Art der Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag ist untersagt. Die Rückstellung der überlassenen Sache hat im ursprünglichen Zustand zu erfolgen. Ablöseansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Die Errichtung von Bauten, das Aufstellen von Gegenständen und alle sonstigen Veränderungen und Maßnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der ÖBB-Infra AG vorgenommen werden.

(4) Bei Bauvorhaben im Bauverbotsbereich/Gefährdungsbereich von Eisenbahnen ist gesondert bei der ÖBB-Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Anrainer Service Bauvorhaben um eine eisenbahnrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. §42 und §43 des Eisenbahngesetzes (EisbG 1957) anzusuchen. Nach erteilter Genehmigung ist vorzeitig mit der ÖBB-Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung und dem ASC (Anlagenservicecenter) ein schriftliches Arbeitsübereinkommen, in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festgehalten werden, abzuschließen. (Erforderliche Angaben für das Arbeitsübereinkommen sind unter anderem z.B. Baubeginn, Bauende, Arbeitsweise und mögl. Geräteeinsatz, z.B.: Autokran etc. Sämtliche Informationen, Formulare, Kontaktdaten u. dgl. im Internet unter der Webside der ÖBB-Infrastruktur AG - Sie wollen bauen? unter <https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen>

(5) Der Bahngrundbenützer hat alle für die Nutzung bzw Geschäftstätigkeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten zu erwirken. Allfällige Auflagen, Aufträge oder Kostenersatzpflichten, die einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten vorgeschrieben werden, sind vom Bahngrundbenützer zu erfüllen bzw zu tragen, wenn diese in der Grundbenützung begründet sind bzw der Bahngrundbenützer diese sonst verursacht hat.

(6) Der Bahngrundbenützer wird die Anlage auf eigene Kosten gemäß den behördlichen Genehmigungen errichten, betreuen, allenfalls erneuern, stets in einem guten und den Erfordernissen der Sicherheit entsprechenden Zustand erhalten und auch alle aus einer eventuellen Abänderung, Verlegung oder Auflassung der Anlage entstehenden Kosten tragen. Alle einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns im Zusammenhang mit der Errichtung, Erhaltung, Betreuung, Erneuerung, dem Bestand, der Abänderung und der Auflassung der Anlage entstehenden Kosten und/oder von einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns im Zusammenhang mit der Bahngrundbenützung erbrachte Leistungen - insbesondere für bauliche Veränderungen und sonstige Maßnahmen an Bahneigentum - sind vom Bahngrundbenützer zu ersetzen.

(7) Der Bahngrundbenützer hat die überlassene Fläche frei von jeglichen Kontaminationen, welche während der Überlassung erfolgt sind, zurückzugeben. Bei einem Verdacht auf eine derartige Kontamination hat der Bahngrundbenützer über Verlangen der ÖBB-Infra AG ein Bodengutachten über den Zustand der Grundfläche beizubringen. Allfällige Kontaminationen sind vom Bahngrundbenützer auf eigene Kosten zu beseitigen.

(8) Der Bahngrundbenützer nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten von Gleis- und sonstigen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen verboten ist. Er verpflichtet sich, alle seiner Sphäre zurechenbaren Personen dahingehend zu unterweisen.

(9) Der Bahngrundbenützer haftet gegenüber den seiner Sphäre zurechenbaren Personen für die gefahrlose Benützbarkeit der überlassenen Fläche oder Räumlichkeit. Insbesondere hat er die winterdienstliche Betreuung im Umfang des § 93 StVO durchzuführen.

(10) Der Mieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages den Erhalt des Merkblattes „Lagerflächen in der Nähe von Eisenbahnanlagen“.

(11) Der Bahngrundbenützer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine gerichtliche Zustellung an ihn in Österreich jederzeit möglich ist. Eine Änderung der Adresse hat er schriftlich bekannt zu geben. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt eine rechtlich bedeutsame Erklärung, die an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wird, als zugegangen; für den Fall einer Vertragsauflösung gemäß § 1118 ABGB ist die ÖBB-Infra AG vier Wochen nach einem angemessenen und zumutbaren Mitteilungsversuch berechtigt, eine überlassene Fläche oder Räumlichkeit ohne weitere Mitwirkung des Bahngrundbenützers zurückzunehmen. Von ihm eingebrachte und zurückgelassene Sachen gelten als endgültig aufgegeben und herrenlos.

(12) Im Falle einer gerichtlichen Räumung ist die ÖBB-Infra AG berechtigt, die geräumten Fahmisse freihändig, ohne Verständigung des Bahngrundbenützers und ohne Rücksicht auf einen Börsen- oder Marktpreis zu verkaufen. Sofern und soweit der Erlös die offenen Forderungen der ÖBB-Infra AG und anderer ÖBB-Konzernunternehmungen gegen den Bahngrundbenützer übersteigt, ist er diesem herauszugeben.

(13) Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar.

(14) Das Original dieses Vertrages verbleibt bei der ÖBB-Infra AG. Der Bahngrundbenützer erhält eine Kopie.

§ 7 Rechtswirksamkeit

(1) Die gegenständliche, von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vorgelegte Urkunde ist ein freibleibendes und unverbindliches Anbot. Mit Übergabe der unterfertigten Urkunde an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird der vorliegende Vertragstext zum verbindlichen Anbot des Bahngrundbenützers. Er ist an dieses Anbot drei Monate gebunden.

(2) Die Annahme wird durch die Unterzeichnung von zwei Personen auf Seiten der ÖBB-Infra AG bestätigt. Sollte die Annahme nicht erfolgen und ein Vertrag daher nicht zustande kommen, sind Ersatzansprüche ausgeschlossen. Die Annahme erfolgt jedenfalls erst nach der Vorlage eines Nachweises über die Bezahlung der pauschalierten Bearbeitungskosten, der Rechtsgeschäftsgebühr und des Entgelts gemäß § 3.

Linz, am

Riedau, am

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....
i.V. Mag. Bruno Strauß i.A. Thomas Ferschmann

.....
Herrn Bürgermeister Markus Hansbauer

Anlage:

Datenschutzinformation für Bestandnehmer_INFRA

Merkblatt „Lagerflächen in der Nähe von Eisenbahnanlagen“

Datenschutzinformation für Bestandnehmer

Sehr geehrte Bestandnehmerin,
sehr geehrter Bestandnehmer,

wir, die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, sind von Ihrer Bestandgeberin, der ÖBB-Infrastruktur AG, mit der Hausverwaltung Ihres Bestandobjekts beauftragt. Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH ist ein Tochterunternehmen der ÖBB-Infrastruktur AG und Teil des ÖBB-Konzerns.

Mit dieser Datenschutzinformation erklären wir, wie Ihre personenbezogenen Daten von der Bestandgeberin oder im Auftrag der Bestandgeberin verarbeitet werden.

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die folgende Übersicht soll Sie über die wichtigsten Aspekte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung Ihres Bestandverhältnisses informieren.

Verantwortlicher:	ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396 w
Kontaktdaten (Datenschutzbeauftragter):	Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an: datenschutz.infra@oebb.at
Welche Daten werden verarbeitet:	Kontaktdaten (wie Titel, Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse) sowie Daten die zur Identifizierung und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (wie Konto- und Zahlungsdaten, Vertrags- und Objektdaten, Korrespondenz). Weitere Daten können bei Geltendmachung von Rechten durch den Mieter angefordert werden (z.B. Eintrittsrechte, Abtretung von Mietverhältnissen, Rechtsansprüche).
Quelle der Daten:	Die Daten werden in der Regel von Ihnen selbst entweder uns oder unserem Hausverwalter (ÖBB-Immobilienmanagement GmbH) bekannt gegeben oder stammen von der Vorverwaltung.
Zweck der Verarbeitung Ihrer Daten:	Die Daten dienen zur Begründung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Verwaltung des Objektes (z.B. Reparaturarbeiten, Reinigung, Abrechnungen, Korrespondenz usw.) und werden auch beispielsweise zur automationsunterstützten Erstellung und Archivierung von Dokumenten für diese Zwecke (z.B. Vorschreibung und Abrechnung der Mietzinse) verarbeitet.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses

	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (• bei Bestehen berechtigter Interessen wie z.B. Beweiszwecke oder die Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen, • im Einzelfall aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung
Wie lange speichern wir Ihre Daten:	Die Daten werden auf Dauer des Bestandverhältnisses und nach Beendigung dessen zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.
An welche Empfänger werden Ihre Daten übermittelt:	<p>Eine Weitergabe erfolgt nur im minimal erforderlichen Umfang soweit es für die Vertragsabwicklung notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder ein berechtigtes Interesse an der Geschäftsabwicklung beteiligter Dritter besteht</p> <p>Ihre Daten werden auf dieser Grundlage insbesondere der von uns mit der Hausverwaltung beauftragten ÖBB-Immobilienmanagement GmbH als Dienstleister offengelegt, soweit dies zur Geschäftsabwicklung erforderlich ist.</p> <p>Mögliche weitere Empfänger von Daten sind unter Umständen auch Dienstleister, welche mit der Geschäftsabwicklung befasst sind (z.B. Betreuung der IT-Infrastruktur, Handwerker, Makler). Weiters an der Geschäftsabwicklung notwendigerweise beteiligte Dritte (Finanzierungsunternehmen, Behörden, Versicherungen, Notar, Finanzamt, Gerichte sowie Professionisten) und Rechtsvertreter bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen behördlicher Verfahren.</p>
Betroffenenrechte:	Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen besteht das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie Einbringung einer Beschwerde bei der Österreichische Datenschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH
im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur AG

Merkblatt Lagerflächen in der Nähe von Eisenbahnanlagen

Dieses Merkblatt dient der Information für Bestandnehmer der ÖBB-Infrastruktur AG welche Lagerflächen in der Nähe von Eisenbahnanlagen in Bestand genommen haben.

1) Gefährdungsbereich

In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist gem. § 43 EisbG die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen (z.B. Lagerungen) verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.

Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des § 43 Abs. 3 EisbG, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünf und zwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungssachse.

2) Betriebsanweisung

Wenn Lagerungen in der Nähe des Gefährdungsbereiches durchgeführt werden sollen und/oder die Möglichkeit des Eindringens in den Gefahrenraum des Gleises oder Gefahrenbereich von Oberleitungsanlagen im Sinnes des § 43 EisbG besteht, ist auf Seiten der ÖBB-Infrastruktur AG eine Betriebsanweisung einzuholen. Hiefür bestehen Vorlaufzeiten von **mindestens 16 Wochen vor geplantem Arbeitsbeginn für die Ablagerung**. Bei größeren Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb können längere Vorlaufzeiten erforderlich werden. In derartigen Fällen ist vor Baubeginn und bei Abänderung betrieblicher Maßnahmen zwingend ein Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers erforderlich (gemäß § 108 BauV).

Wenn im Gefährdungsbereich Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden kann, so ist gem. § 43 EisbG vor Lagerung die Bewilligung der Behörde einzuholen; diese ist zu erteilen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

3) Betreten von Eisenbahnanlagen

Das Betreten von Eisenbahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warteräume, Parkplätze, ...), ist gemäß § 47 Eisenbahngesetz (EisbG) i.d.g.F. **nur unter Auflagen gestattet**. Hingewiesen wird auf die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Schutz auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen welche das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen regelt.

Besondere Erlaubnis zum Betreten von Eisenbahnanlagen (EisbSV):

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 4 (10) EisbSV (Ausbildung für das Betreten von Gefahrenräumen) kann eine Erlaubniskarte zum Betreten von Eisenbahnanlagen ausgestellt werden. Erlaubniskarten für planbare Arbeiten sind bei der ÖBB-Infrastruktur AG, Stab Recht und Beteiligungsmanagement unter der E-Mailadresse „infra.bl-erlaubniskarte@oebb.at“

erhältlich, mit zu übermitteln sind aktuelle Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von Gleisen“ (ÖBB SIG1) und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen“ (ÖBB SIG2).

Inhaber von Erlaubniskarten haben beim Betreten von Eisenbahnanlagen folgendes zu beachten:

1. sofern vorhanden, sind ausschließlich die gemäß den örtlichen Richtlinien ausgewiesenen innerbetrieblichen Verkehrswege, die dazu dienen, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen, zu benutzen;

2. der Gefahrenraum von Gleisen darf nur in unabdingbaren Fällen betreten werden; 3. zur besseren Erkennbarkeit ist eine geeignete, der Bestimmung des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010, entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen zu tragen.

3) Lagerungen und die damit verbundenen Arbeiten im bzw. in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen

Der Bestandnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten für die Lagerung dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die ÖBB 40 „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ und gegebenenfalls weitere von der ÖBB-Infrastruktur AG übermittelte Informationen zur Kenntnis gebracht wurden.

4) Kräne und sonstige Baumaschinen mit Dreh- und Schwenkbetrieb

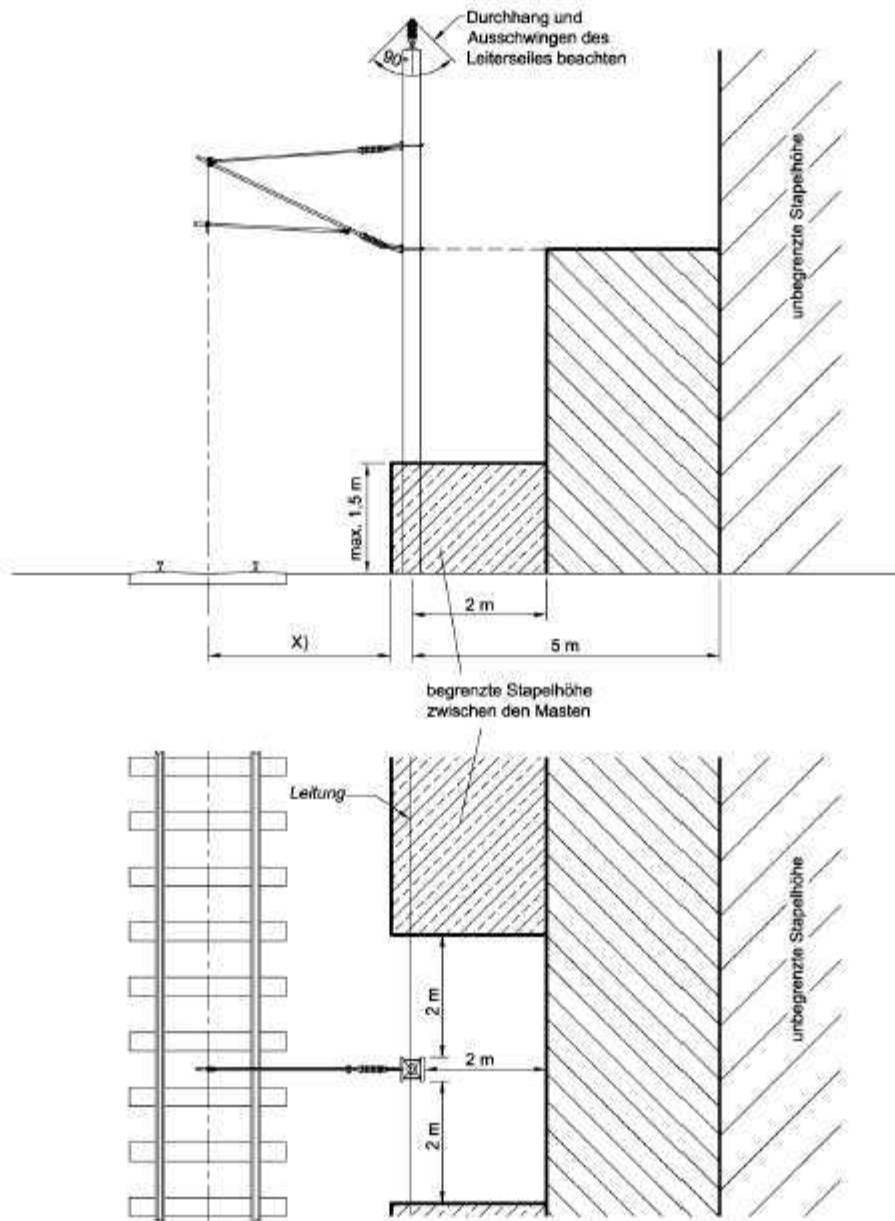
Das Überfahren des Gefahrenraumes von Gleisen oder Gefahrenbereiches von Oberleitungsanlagen mit Lasten oder Drohnen ist grundsätzlich verboten (gemäß § 43 EiszG). Seitens der Behörde wurden der ÖBB-Infrastruktur AG Auflagen (Vorschreibungen) im Zusammenhang mit Gleisbauarbeiten erteilt. Folgende Anweisung ist einzuhalten: „Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- bzw. Schwenkbetrieb; Bezug: Schreiben bmvit Gz, BMVIT-224.150/00001-IV/SCH5/2013 vom 03.10.2013“ Diese Anweisung gilt für alle Kräne und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- und Schwenkbetrieb, die durch einen Dreh- bzw. Schwenkbetrieb für ihren üblichen Arbeitseinsatz für Fahrten auf benachbarten Gleisen eine Gefährdung auslösen könnten. Eine Darstellung des genehmigten Schwenkbereichs ist so anzubringen, dass das Bedienpersonal des/der Krane/s diese leicht wahrnehmen kann. Die Standsicherheit von Kranen (Lagerkonfiguration) muss auch bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Sturm) gewährleistet sein.

5) Arbeiten/Lagerungen in der Nähe von Oberleitungsanlagen

Die ÖBB-Infrastruktur AG betreibt ihre Oberleitungsanlage mit 15 000 Volt Nennspannung. Der Gefahrenbereich der Oberleitung ist jener Bereich, in dem Arbeitnehmer durch elektrischen Strom gefährdet werden können. Von jedem Teil der Oberleitung ist daher ein Schutzabstand von 3,0 m gemäß OVE E 8555 einzuhalten. Dieser Abstand darf weder mit Körperteilen noch mit Werkzeugen oder Gegenständen unterschritten werden. Ein Unterschreiten des Schutzabstandes ist nur durch fachkundige und dafür berechnete Personen (z.B. Elektrofachkraft, elektrotechnisch unterwiesene Person) zulässig.

Im Bereich außerhalb von 4,0 Meter von der äußersten Schiene oder 6,0 Meter von der Oberleitungsmast - Hinterkante sind keine elektrotechnischen Schutzmaßnahmen erforderlich. Erfordern Ihre Tätigkeiten eine Unterschreitung des Bereiches von 6,0 Meter bzw. 4,0 Meter so ist dies exakt in den Einreichunterlagen zur Erlangung der eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung anzuführen und einzuzeichnen.

6) Anlage: Stapelgrenzen in der Nähe von Bahnstromanlagen



X) Gefahren- und Sicherheitsraum gemäß EisbAV § 2, § 5 ist zu berücksichtigen
 In Abspannfeldern von Oberleitungen ist das Stapeln verboten